

## Registrierungs- und Unterstützungsservicebedingungen STILL Smart Portal

Diese Bedingungen gelten für die Erbringung des kostenpflichtigen Registrierungs- und Unterstützungsservices für das STILL Smart Portal durch die STILL GmbH, Berzeliusstraße 10, 22113 Hamburg, Deutschland („**STILL**“). Für die Nutzung des STILL Smart Portal gelten gesonderte Nutzungsbedingungen.

### 1. Gegenstand

- 1.1. Der Gegenstand der Registrierungs- und Unterstützungsservice-Leistungen ergibt sich aus dem jeweiligen Bestellformular.
- 1.2. Das Vertragsverhältnis gilt ab Annahme der Bestellung durch STILL und für unbestimmte Zeit, sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt.

### 2. Leistungserbringung

- 2.1. Die Leistungserbringung erfolgt grundsätzlich am Sitz von STILL von Montag bis Freitag zwischen 07:00 Uhr und 18:00 Uhr (CET); die vertragsgegenständlichen Leistungen werden dem Kunden in elektronischer Form zur Verfügung gestellt.
- 2.2. STILL schuldet eine sorgfältige Leistungserbringung, die dem zum Zeitpunkt der Leistungserbringung jeweils aktuellen Stand der Technik entspricht.
- 2.3. Falls die Dienstleistungen nach diesem Vertrag ganz oder teilweise aufgrund von unterlassenen oder nicht rechtzeitig erbrachten Mitwirkungsleistungen oder sonstigen von dem Kunden zu verantwortenden Hindernissen nicht erbracht werden können, ist STILL von seiner Leistungspflicht befreit.
- 2.4. Alle Termine und Fristen in Bezug auf die Erbringung der Dienstleistungen gelten als Schätzungen und sind nicht verbindlich.
- 2.5. Werden die vertragsgegenständlichen Dienstleistungen nicht oder nicht ordnungsgemäß oder eine sonstige Pflichtverletzung begangen, hat der Kunde dies gegenüber STILL stets schriftlich zu rügen und ihr eine Nachfrist einzuräumen, innerhalb derer Gelegenheit zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Dienstleistungen oder dazu gegeben wird, in sonstiger Weise Abhilfe zu schaffen.

### 3. Geistiges Eigentum

Alle Rechte an etwaigen von STILL erbrachten Ergebnissen der Dienstleistungen, soweit diese im Einzelfall schutzberechtigt sind, insbesondere das Urheberrecht an erstellten Empfehlungen oder im Zusammenhang mit der Leistungserbringung erstellten Materialien, etwaige Rechte an Erfindungen sowie technische Schutzrechte, stehen im Verhältnis zum Kunden ausschließlich STILL zu, auch soweit die Dienstleistungen durch fachliche Vorgaben oder Mitarbeit des Kunden erbracht werden.

### 4. Mitwirkung des Kunden

- 4.1. Der Kunde verpflichtet sich dazu, STILL rechtzeitig alle erforderlichen Informationen und Unterlagen aus seinem Verantwortungsbereich zur Verfügung zu stellen, die STILL unter Berücksichtigung der Art und des Umfangs der zu erbringenden Supportleistungen erwarten darf.
- 4.2. Für die Zwecke der Registrierung des Kunden auf dem STILL Smart Portal wird der Kunde STILL insbesondere eine Person aus seinem Unternehmen oder der Unternehmensgruppe des Kunden und deren E-Mail-Adresse schriftlich mitteilen, die als erste Person uneingeschränkten Zugriff zu dem Kunden-Konto und unbeschränkte Rechte innerhalb des Kunden-Kontos erhalten soll („**Erst-Administrator**“). Hierbei ist der Kunde zur Angabe einer gültigen geschäftlichen E-Mail-Adresse verpflichtet; die Verwendung von Trashmail-Adressen oder privaten Konten (gmail.com etc.) ist nicht zulässig. Der Kunde wird sicherstellen, dass der Erst-Administrator zur Abgabe von rechtsgeschäftlichen Erklärungen insoweit berechtigt ist, als diese die Akzeptanz von Nutzungsbedingungen für das STILL Smart Portal betreffen.
- 4.3. Die ordnungsgemäße Durchführung regelmäßiger Datensicherungen liegt in der Verantwortung des Kunden.

### 5. Vergütung

STILL erbringt die geschuldeten Dienstleistungen zu der in dem Bestellformular festgelegten Vergütung und den dort genannten Zahlungsbedingungen.

### 6. Laufzeit und Kündigung

6.1. Soweit nicht anderweitig z.B. in dem Bestellformular vereinbart, kann dieser Vertrag von jeder Partei mit einer Frist von einem Monat zum Ablauf eines Kalendermonats gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Eine Teilkündigung ist nicht zulässig.

6.2. Rechte zur außerordentlichen Kündigung bleiben unberührt.

## 7. **Haftung**

7.1. STILL haftet gegenüber dem Kunden für Schäden nur nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

7.1.1. Für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen, oder eine Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit darstellen, haftet STILL unbeschränkt.

7.1.2. Für Schäden, die auf einer leicht fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen und die keine Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit darstellen, haftet STILL gegenüber dem Kunden nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. Die Haftung ist in diesem Fall beschränkt auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden.

7.2. Garantien oder zugesicherte Eigenschaften werden im Rahmen dieses Vertrages von STILL nicht abgegeben.

7.3. Die Haftung von STILL für einen eventuellen Datenverlust oder eine eventuelle Beschädigung von Daten ist auf den Aufwand beschränkt, der bei ordnungsgemäßer Datensicherung des Kunden erforderlich wäre, um die Daten aus dem gesicherten Datenmaterial wiederherzustellen.

7.4. Schadensersatzansprüche nach dieser Regelung schließen Aufwendungersatzansprüche ein.

7.5. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten von eventuell eingebundenen gesetzlichen Vertretern und Erfüllungsgehilfen von STILL.

7.6. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

## 8. **Höhere Gewalt**

8.1. Kann STILL ihre vertraglichen Verpflichtungen aufgrund eines Ereignisses höherer Gewalt nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllen, oder ist dies absehbar, wird STILL den Kunden unverzüglich über die Art des Ereignisses und die voraussichtlichen Auswirkungen auf ihre vertraglichen Pflichten, insbesondere auf die Leistungserbringung, informieren. Als höhere Gewalt sind insbesondere folgende Umstände anzusehen: kriegerische oder feindliche Handlungen; Sabotage; Naturkatastrophen; Pandemien; Epidemien; unabhängig von den Parteien ausgelöster Strom-, Internet- oder Telekommunikationsausfall sowie unverschuldet Cyberattacken; nicht zu vertretende(s) Feuer, Explosion, Überschwemmung; länger als sechs Wochen anhaltender und nicht schulhaft verursachter Arbeitskampf.

8.2. STILL ist von der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen befreit, solange das Ereignis höherer Gewalt andauert. Dies gilt nicht, wenn STILL seiner Informationspflicht nicht nachgekommen ist. Der Kunde ist in dem Umfang und für die Dauer, für den bzw. die STILL von ihrer Leistungspflicht befreit ist, von seiner Vergütungspflicht befreit. Wenn und soweit der Kunde aufgrund eines Ereignisses höherer Gewalt an der Erfüllung einer Mitwirkung gehindert ist, ist der Annahmeverzug ausgeschlossen. §§ 304, 615 S. 1, 643 BGB finden keine Anwendung.

8.3. STILL wird alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen, um die Auswirkungen des Ereignisses höherer Gewalt auf ihre vertraglichen Verpflichtungen, insbesondere die Erbringung der Leistungen, so weit wie möglich zu beschränken.

8.4. Sobald das Ereignis höherer Gewalt beendet ist oder das Ende absehbar ist, wird STILL den Kunden informieren und ihre vertraglichen Verpflichtungen wieder erfüllen.

## 9. **Vertraulichkeit**

9.1. Die Parteien verpflichten sich jeweils wechselseitig zur Vertraulichkeit. Diese Verpflichtung zur Vertraulichkeit betrifft sämtliche Informationen oder Sachverhalte bezogen auf die jeweilige Partei, die entweder ausdrücklich als vertraulich oder geheim gekennzeichnet sind, oder bei denen die jeweils empfangende Partei aufgrund der Umstände annehmen muss, dass die jeweils offenbarende Partei sie als vertraulich einstuft. Dies gilt

insbesondere für Materialien, Hardware, Software, Modelle und Dokumente wie Berichte, Zeichnungen, Skizzen oder Muster sowie für E-Mails und sonstige (Text- oder mündliche) Nachrichten.

- 9.2. Die vertraulichen Informationen dürfen durch die jeweils empfangende Partei nur zur Durchführung dieses Vertrags genutzt werden. Eine darüberhinausgehende Nutzung durch die empfangende Partei, insbesondere zu gewerblichen Zwecken, ist ausgeschlossen, es sei denn, die offenbarende Partei hat hierzu schriftlich vorab eingewilligt. Das sogenannte Reverse Engineering von Geräten, Soft- oder Hardware, auf welche die Parteien im Rahmen des Vertrages Zugriff haben, also das Beobachten, Untersuchen und Rückbauen ist nicht gestattet. Eine Offenlegung oder Zugänglichmachung Vertraulicher Informationen an Dritte ist ausdrücklich untersagt. Nicht als „Dritte“ gelten die verbundenen Unternehmen der jeweils empfangenden Partei nach §§ 15 ff. AktG sowie vertraglich verbundene und ihrerseits zur Vertraulichkeit verpflichtete Dritte (z.B. Berater), die die jeweils empfangende Partei im Zusammenhang mit dem Vertrag hinzuzieht.
- 9.3. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt nicht für Informationen, die öffentlich, bzw. allgemein bekannt sind oder in deren Veröffentlichung die jeweils offenbarende Partei zuvor schriftlich ausdrücklich eingewilligt hat. Weiterhin gilt die Pflicht nicht, wenn die jeweils empfangende Partei durch Gesetz oder durch behördliche Anordnung zur Offenlegung oder Herausgabe der Informationen verpflichtet ist oder wenn die vertraulichen Informationen der empfangenden Partei nachträglich von dritter Seite ohne Verstoß gegen einer Geheimhaltungsverpflichtung bekanntgegeben werden.
- 9.4. Setzt STILL zur Erfüllung seiner Pflichten aus diesem Vertrag Unterauftragsnehmer ein, so hat er diese in entsprechendem Maße auf die Einhaltung der Vertraulichkeit zu verpflichten.
- 9.5. Die gesetzlichen Geheimhaltungspflichten gemäß GeschGehG bleiben unter Berücksichtigung der geltenden Vorschriften zum Whistleblower-Schutz unberührt.
- 9.6. Die Pflicht zur Vertraulichkeit hat über die Vertragsbeendigung hinaus 3 Jahre Bestand.

## **10. Datenschutz**

- 10.1. Beide Parteien beachten die anwendbaren Regeln des Datenschutzrechtes und verpflichten alle Personen, die mit der Vertragserfüllung unter diesem Vertrag betraut sind, jeweils entsprechend schriftlich auf das Datengeheimnis. Diese Verpflichtung ist spätestens vor der erstmaligen Aufnahme der Tätigkeit vorzunehmen und der jeweils anderen Partei auf Verlangen nachzuweisen.
- 10.2. Soweit STILL für den Kunden weisungsgebunden in der Rolle eines Auftragsverarbeiters von personenbezogenen Daten tätig wird, schließen die Parteien eine Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 DSGVO.

## **11. Exportkontrollen**

- 11.1. Die Parteien verpflichten sich zur Einhaltung des anwendbaren Exportkontrollrechts, insbesondere der Bundesrepublik Deutschlands, der Europäischen Union und der Vereinigten Staaten von Amerika. Die Parteien sorgen jeweils für die Einhaltung der jeweils in ihrer Sphäre liegenden exportkontrollrechtlichen Pflichten, darunter das Einholen von Genehmigungen, sowie die Prüfung auf das Vorliegen etwaiger Beschränkungen bezüglich Ein- oder Ausfuhr, sowie Nutzung von Gütern. Auf Nachfrage von STILL hat der Kunde alle für das Einholen exportrechtlicher Genehmigungen erforderlichen Dokumente und Informationen herauszugeben.
- 11.2. Beide Parteien haben jeweils das Recht auf außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund, wenn die zuständige Behörde für die Dienstleistung erforderliche Genehmigungen nicht binnen 6 Monaten erteilt oder wenn exportkontrollrechtliche Regelungen es einer Partei nicht erlauben, die vertragsgegenständlichen Leistungen vertragsgemäß zu erbringen.

## **12. Pflichten nach Vertragsende**

Zum Zeitpunkt der Beendigung des Vertrages haben beide Parteien jeweils unverzüglich und unaufgefordert alle von der jeweils anderen Partei empfangenen Unterlagen, Hilfsmittel, Materialien oder Gegenstände herauszugeben, die der jeweiligen Partei nicht dauerhaft zur bestimmungsgemäßen Durchführung des Vertrages überlassen wurden. Dies gilt auch für alle Kopien. Gesetzliche Aufbewahrungspflichten bleiben hiervon unberührt.

## **13. Schlussbestimmungen**

- 13.1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie alle vertragsrelevanten Willenserklärungen und Erklärungen zur Ausübung von Gestaltungsrechten, insbesondere Kündigungen, Mahnungen, Hinweise oder Fristsetzungen bedürfen der Schriftform.

- 13.2. STILL ist berechtigt zur Leistungserbringung Subunternehmer einzusetzen oder diesen Vertrag ohne Zustimmung des Kunden an ein verbundenes Unternehmen gemäß §§ 15 ff. AktG abtreten.
- 13.3. Die Parteien werden im Fall von Streitigkeiten zunächst eine einvernehmliche außergerichtliche Einigung anstreben und vor Anrufung eines Gerichts mindestens eine Verhandlung durchführen, bei der jeweils ein Vertreter der obersten Leitungsebene beider Parteien anwesend ist.
- 13.4. Die Parteien vereinbaren im Rahmen der gesetzlichen Zulässigkeit Hamburg als ausschließlichen Gerichtsstand.
- 13.5. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Normen, die in eine andere Rechtsordnung verweisen (Kollisionsrecht) und unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
- 13.6. Dieser Vertrag stellt gemeinsam mit dem Bestellformular die vollständige Vereinbarung zwischen den Parteien für die Erbringung der Registrierungs- und Unterstützungsservices für das STILL Smart Portal dar und ersetzt alle früheren Erklärungen, Gespräche und Dokumente im Hinblick auf den Vertragsgegenstand.
- 13.7. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden finden keine Anwendung, gleichgültig, wie diese bezeichnet sind. Insbesondere sind Bedingungen des Kunden, die in Bestellungen des Kunden enthalten oder referenziert sind, unwirksam, auch wenn STILL diese nicht zurückweist und auf Basis der Bestellung die vertragsgegenständlichen Leistungen ausführt.